

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 16. August 2021 - 4 W 48/21 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Schweinfurt

vom 30. Juni 2021 - 14 O 316/21 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. Dezember 2021 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
eines Rechtsanwalts wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsver-
folgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechts-
anwalts für die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesge-
richts Bamberg vom 16. August 2021 - 4 W 48/21 - sowie den Beschluss des Land-
gerichts Schweinfurt vom 30. Juni 2021 - 14 O 316/21 - war abzulehnen. 1

Die erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BVerfGE 1, 109 <110 ff.>; 92, 122 <123>)
sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller legt nicht in einer den Anforderungen des §
23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG entsprechenden Weise dar, dass seine beabsichtigte 2

Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg entsprechend § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bietet. Die Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist vorliegend nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde wird von einer Begründung nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Paulus

Christ

Härtel

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
17. Dezember 2021 - 1 BvR 2009/21**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Dezember 2021 - 1 BvR 2009/21 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20211217_1bvr200921.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2021:rk20211217.1bvr200921